BEGRÜNDUNG

zur 26. Flächennutzungsplanänderung



Gemeinde Nörvenich – Ortslage Eschweiler über Feld

Januar 2026
Fassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Planungsträger:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich
Ansprechpartner: Herr Sebastian Görgemanns
T 02426 101136
E planen@noervenich.de

Koordination im Auftrag des Planungsträgers:

GIS – Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Ansprechpartner: Herr Marlon Raabe
T 02421 221018230
E m.raabe-gis@kreis-dueren.de

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Tancu Mahmout

i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-165

INHALT

1 EINLEITUNG 1

1.1 Planungserfordernis 1

1.2 Planungsziel 2

1.3 Planverfahren 2

1.4 Beschreibung des Plangebiets 3

1.5 Standortalternativen 3

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 5

2.1 Regionalplan 5

2.2 Flächennutzungsplan 5

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 6

2.4 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz 7

3 DARSTELLUNGEN 8

3.1 Räumlicher Geltungsbereich 8

3.2 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Gemeinbedarf 8

4 KENNZEICHNUNG 8

5 PLANDATEN 9

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9

6.1 Umweltprüfung 9

6.2 Artenschutz 9

6.3 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen 10

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN 11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Mit Beschluss vom 2. Februar 2023 folgte der Rat der Gemeinde Nörvenich dem Antrag der Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH darauf, das Bauleitplanverfahren für den Neubau einer Kindertagesstätte in Eschweiler über Feld einzuleiten.

Die Gemeinde Nörvenich ist die sich am stärksten entwickelnde Wachstumsgemeinde im Kreis Düren. Größere Neubaugebiete im Hauptort und in den übrigen Ortslagen lassen eine positive Bevölkerungsentwicklung und den Zuzug junger Familien erwarten, die auch einen Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur an mehreren Standorten in der Gemeinde erfordern.

Die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamts hat in der Vergangenheit den Bedarf an der Errichtung von neuen Kindertagesstätten im Hauptort und in den Ortslagen Rath/Wissersheim sowie Eschweiler über Feld festgestellt. Die Standorte im Hauptort und in den Ortslagen Rath/Wissersheim sind bereits planungsrechtlich gesichert, sodass hier mit den Neubauten kurzfristig begonnen werden konnte. In Eschweiler über Feld soll das Planungsrecht mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die dringende Notwendigkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich daraus, dass in der Ortslage zeitnah zwei neue Wohnbaugebiete erschlossen werden. Sowohl die hiermit verbundenen Zuwanderungsgewinne und die steigenden Geburtenzahlen der letzten Jahre (IT.NRW, 2022) als auch der gesetzliche Anspruch der Eltern auf die ausreichende Bereitstellung von Einrichtungsplätzen für Kinder unter drei Jahren lösen den unmittelbaren Bedarf am Neubau einer Vier-Gruppen-Kindertagesstätte im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aus.

Die Fläche südlich der Gemeinschaftsgrundschule bietet sich für die Realisierung einer KiTa besonders an, da Siedlungsentwicklungen in der Nähe von bereits bestehenden verkehrlichen und sozialen Infrastrukturen vorangetrieben werden. Zum einen besteht eine unmittelbare Anbindung an die leistungsfähige Ortsdurchfahrt „Heribertstraße“ (L 263) nördlich des Plangebiets. Zum anderen bietet es sich an, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen an einem Standort zu bündeln. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen steht die Planung im Einklang mit den Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), insbesondere dem Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“.

Ferner soll die bestehende Gemeinschaftsgrundschule nördlich der geplanten Kindertagesstätte als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ ausgewiesen werden, um die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Tatsächlichkeit anzupassen.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen der Kindertagesstätte als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan besteht lediglich im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule. Aufgrund der Lage und ihres Zuschnitts sind die Flächen der Kindertagesstätte als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist die 26. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule als „Flächen für den Gemeinbedarf". Hierdurch soll der örtliche Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen gedeckt und die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Tatsächlichkeit angepasst werden.

1.3 Planverfahren

Zur Verfahrenseffizienz ist vorgesehen, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans C 19 im Parallelverfahren durchzuführen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen.

Nachfolgend wird der Ablauf des Planverfahrens mit den maßgeblichen Verfahrensschritten und Terminen dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zunächst als 25. Änderung eingeleitet wurde und im weiteren Verlauf ab der frühzeitigen Beteiligung als 26. Änderung fortgeführt worden ist:

- Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 die Einleitung des Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans C 19 beschlossen.
- Die frühzeitige Beteiligung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan C 19 wurde gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.09.2023 bis zum 20.10.2023 durchgeführt.
- Die Veröffentlichung im Internet zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan C 19 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.08.2024 bis zum 30.09.2024 durchgeführt.
- Der Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan C 19 wurden am 10.04.2025 gefasst.
- Die erneute Veröffentlichung im Internet zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan C 19 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025 durchgeführt. Anlass hierfür war die Wiederholung des Verfahrensschritts im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung eines formellen Mangels im Zusammenhang mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Einhaltung der Ankündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- Der erneute Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der erneute Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan C 19 sollen voraussichtlich am 19.03.2026 gefasst werden.

1.4 Beschreibung des Plangebiets

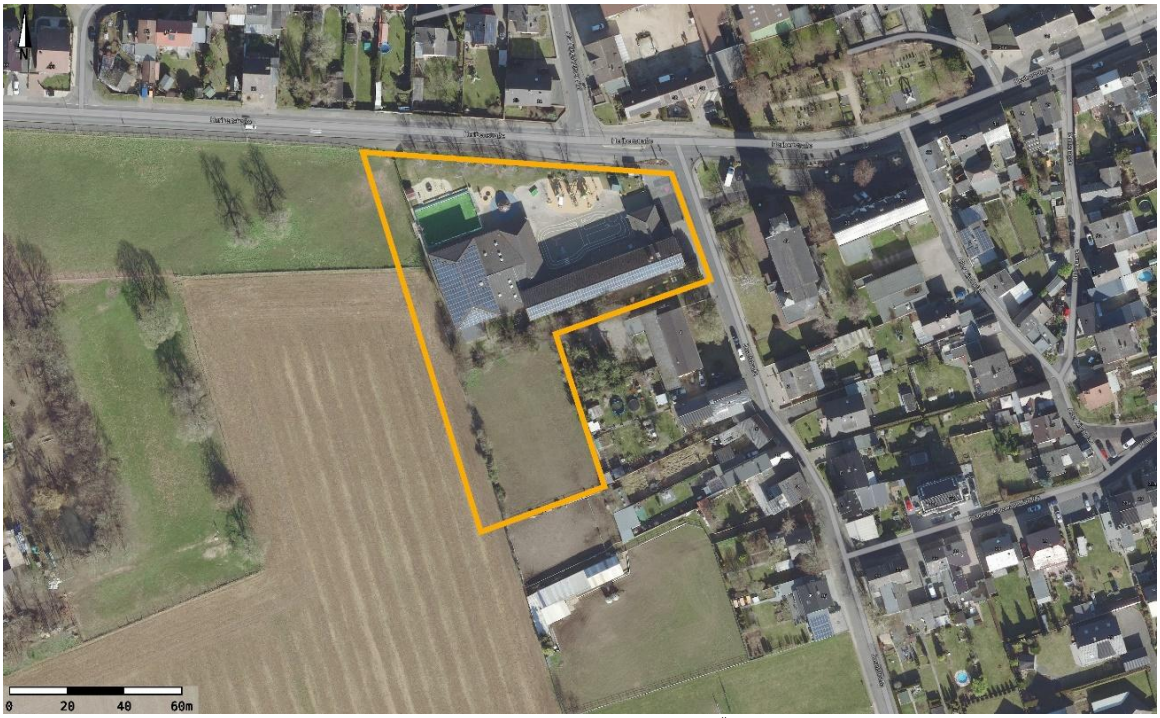


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 26. FNP-Änderung (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Rand der Ortslage Eschweiler über Feld der Gemeinde Nörvenich und umfasst eine Fläche von ca. 0,89 ha. Im nördlichen Teilbereich befindet sich die Gemeinschaftsgrundschule. Südlich davon wurde die Fläche bisher als Pferdeweide genutzt. Im Plangebiet befinden sich mehrere Gehölzreihen. Entlang der westlichen Grenze befindet sich überwiegend Acker sowie untergeordnet Dauergrünland. Die Erschließung des Kindergartens erfolgt über die Heribertstraße (L 263).

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Osten befinden sich eine Kirche, eine Feuerwehr und ein Jugendheim. Östlich und südlich davon sowie nördlich der Heribertstraße befinden sich Wohnnutzungen. Unmittelbar im Süden grenzt ein privater Reiterhof an das Plangebiet, an den sich ein Sportplatz anschließt. Im Westen folgen landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Dauergrünland und Acker.

1.5 Standortalternativen

Die langfristige Perspektive für die Errichtung eines Kindergartens innerhalb der Ortslage soll sich auf Flächen erstrecken, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Ortslage in städtebaulich kompakter Form zu arrondieren. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mögliche Standortalternativen zur verfahrensgegenständlichen Fläche, die in Abbildung 2 zusammengefasst werden. Bei der Gemeinschaftsgrundschule handelt es sich um einen bereits bestehenden Standort, weshalb hierzu keine Standortalternativen untersucht werden.



Abbildung 2: Standortalternativen (gelbe Linie = Plangebiet; grüne Linie = Standortalternativen), genordet (Land NRW, 2023)

Die Flächen 1 und 2 sind im Gesamtzusammenhang zu betrachten, da für beide Flächen ein städtebauliches Rahmenkonzept eines Investors vorliegt. Dieses Konzept sieht primär die Abdeckung des kurzfristigen Bedarfs an Bauland für Wohnen vor. Darüber hinaus ist in diesem Konzept die Unterbringung von medizinischer Infrastruktur sowie altersgerechten Wohnungen vorgesehen. Ergänzend wird es auch hier zur Ansiedlung junger Familien kommen. Ein Kindergarten ist nicht geplant, weil der größere östliche Entwicklungsbereich durch die stark befahrene Landesstraße L 327 von der Ortslage getrennt liegt. Im Nahbereich befindet sich ein Zwei-Gruppen-Kindergarten an der Heribertstraße.

Bei der Fläche 3 handelt es sich um Dauergrünland. Die Fläche wäre grundsätzlich für die Errichtung eines Kindergartens geeignet. Allerdings ist keine unmittelbare Erschließung von der L 327 genehmigungsfähig, sodass die von der Planung hervorgehenden Verkehre durch die gesamte Ortslage und verkehrsberuhigte Bereiche geführt werden müssten. Insofern wäre die Erschließung dieser Fläche mit erheblichen Nachteilen behaftet.

Durch das Vorhaben werden soziale Infrastrukturen gebündelt und die bestehenden Standorte ergänzt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist die verfahrensgegenständliche Fläche vor den zur Verfügung stehenden Standortalternativen zu bevorzugen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan



Abbildung 3: GEP Region Aachen mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (grüner Kreis), genordet (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist das Plangebiet vollständig als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) aus. Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung von dörflich geprägten Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.

Der Regionalplan steht dem geplanten Vorhaben somit nicht entgegen. Ebenfalls steht der in der Neuaufstellung befindliche Regionalplan dem Vorhaben nicht entgegen, da für den Bereich des Plangebiets keine Änderungen festgelegt wurden. Allerdings brachte die Gemeinde Nörvenich im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans die Ausweisung der gesamten Ortschaft Eschweiler über Feld als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ein.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich stellt im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule das Plangebiet als „Wohnbauflächen" mit dem Zeichen für Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs „Schule" dar. Der südliche Teilbereich des Plangebiets ist als „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Um den geplanten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung wird das Plangebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Schule" sowie „Kindergarten" dargestellt.

Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2023 gestellt. Mit ordnungsbehördlicher Verfügung vom 9. August 2023 (Aktenzeichen 32/62.6-1.12.13.2023-02) bestätigte das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln, dass keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Für den Bereich der Gemeinde Nörvenich wurde kein Landschaftsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist eine „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ mit der Signatur „geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Allerdings verzeichnet weder die Karte des LANUV NRW noch die Karte der ordnungsbehördlichen Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile im Kreis Düren der Bezirksregierung Köln (Einzelkarte Blatt 5) den betroffenen Bereich als geschützten Landschaftsbestandteil. Insofern ist davon auszugehen, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht aktuell ist.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b).

Ein nördlicher Teilbereich des Plangebiets wird vom Biotopverbund „Bördenstrukturen zwischen Merzenich und Golzheim“ (VB-K-5105-007) überlagert. Als Schutzziel wird der Erhalt der Grünlandflächen, Gräben, Kleingewässer, Obstbaumwiesen und Gehölze in der sonst ausgeräumten Bördenlandschaft formuliert. Die betroffene Fläche ist durch eine artenarme Mähweide gekennzeichnet und liegt lediglich im Bereich der geplanten Zufahrt. Bedeutsame Grünstrukturen sind weiter westlich im Bereich des Hermannshofs zu finden. Ferner sind die durch die Planung begründeten Eingriffe auf der nachgelagerten Planungsebene zu ermitteln und zu bewerten. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind in die Plankonzeption aufzunehmen. Somit sind keine Konflikte zwischen Planung und Landschaftsplan ersichtlich, die nicht durch geeignete Maßnahmen bewältigt werden können.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand äußerstenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Nörvenicher Wald“, das sich ca. 4,4 km östlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB*

kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden" (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Südwesten und Osten im Verlauf der Rur oder im Bereich der Städte Kerpen und Erftstadt. Das Plangebiet befindet sich zwischen diesen Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der eher geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und der anthropogenen Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Bedingt durch die Plangebietsgröße ist äußerstenfalls mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. In Summe ist somit nicht ersichtlich, dass mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten verbundene Belange der Planung unüberwindbar entgegenstehen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird in diesem Zusammenhang nicht infrage gestellt.

2.4 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW" zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsbieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden"* (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Überlagerungen mit festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellen sind nicht gegeben.

Hochwasser und Starkregen

Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Gebieten gemäß der Hochwassergefahrenkarte und der Hochwasserrisikokarte bestehen nicht. Gemäß Starkregenhinweiskarte sammeln sich im Plangebiet selbst bei seltenen und

extremen Regenereignissen nur geringfügige Wassermengen an. Insofern ist davon auszugehen, dass die Belange des Starkregenschutzes durch eine fachgerechte Bewirtschaftung des Oberflächenwassers bewältigt werden können. Diesbezügliche Planungen und Regelungen betreffen die nachgelagerte Bebauungsplanebene.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie die Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Gemeinbedarf

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Das gesamte Plangebiet soll als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt werden. Den Planungszielen entsprechend soll für die planungsrechtliche Absicherung einer Kindertagesstätte für den südlichen Teilbereich die Zweckbestimmung „Kindergarten“ sowie für den nördlichen Teilbereich die Zweckbestimmung „Schule“ erfolgen.

4 KENNZEICHNUNG

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.

Vorliegend trifft dies auf Teile des Plangebiets, die von Böden mit humosem Bodenanteil betroffen sind, zu. Die entsprechenden Bereiche werden daher als „Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind; hier: Humose Böden“ gekennzeichnet. Die hiermit verbundenen Maßgaben werden auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet.

5 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	0,89 ha	0,89 ha
Wohnbauflächen	0,69 ha	0,00 ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,20 ha	0,00 ha
Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“	0,00 ha	0,20 ha
Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“	0,00 ha	0,69 ha

Tabelle 1: Plandaten

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

6.2 Artenschutz

Um das Vorkommen von planungsrelevanten Arten besser einschätzen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 durchgeführt (Fehr, 2022). Hierbei entspricht das Eingriffsgebiet nicht dem Plangebiet, da nördlich der Gemeinschaftsgrundschule keine baulichen Veränderungen zu erwarten sind. Demgegenüber wird die Möglichkeit einer Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule südlich der Schule untersucht und kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde der nördliche Teil der Gesamtgrundschule vom Eingriffsgebiet ausgenommen.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Rebhuhn und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gehölze am Rand des Plangebiets dienen als potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Bluthänfling und der anschließende Wildkrautsaum dient als potenzielle Fortpflanzungsstätte für das Rebhuhn. Die Holzhütte auf dem Grundstück der Pfarrgemeinde könnte als Fledermausquartier dienen. Die Betroffenheit der o. g. Arten kann ohne weitere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt (Fehr, 2024 a).

Die tiefergehende Untersuchung zeigt, dass der Bluthänfling im Bereich des Parkplatzes neben dem Haupteingang der Schule vorzufinden ist. Dieser Bereich wird nicht baulich verändert. Insofern können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Untersuchung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf Fledermausvorkommen. Daher ist nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen. Das Rebhuhn brütet im Phacelia-Saum im westlichen Bereich des Plangebiets. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem hiesigen Blühstreifen um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW. Die temporäre Maßnahme würde im Jahr 2025 auslaufen und ohnehin nicht verlängert werden, sodass der

Standort für das Rebhuhn nicht mehr gesichert ist. Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, damit bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche angeboten werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt noch eine Ausgleichspflicht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wies die Öffentlichkeit darauf hin, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche um ein essenzielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Das Steinkauzpaar brütet in einer Steinkauzröhre westlich des Plangebiets am Hof der Familie Püllen. In diesem Zusammenhang wurden die Auswirkungen des Planvorhabens auf das essenzielle Nahrungshabitat geprüft (Fehr, 2024 b). Es zeigt sich, dass im Gesamtkontext der Verlust des essenziellen Nahrungshabitats keine negativen Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg des hiesigen Steinkauzpaars zur Folge hat.

Die planungsrechtliche Absicherung der notwendigen Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauleitplanung.

6.3 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zur Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Es ist festzuhalten, dass keine Standortalternativen gegeben sind, die für die Umsetzung der Planungsziele besser geeignet sind und derzeit nicht durch Landwirtschaft und Wald beansprucht werden – beispielsweise Brachflächen oder Baulücken. Insofern ist die Inanspruchnahme von Flächen der vorgenannten Kategorien bei Umsetzung der Planungsziele unumgänglich. Der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird daher ein höheres Gewicht eingeräumt als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 22. März 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: https://www.bmuv.de/FA448
- Fehr, H. (5. September 2022). Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Neubau eines Kindergarten und der Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule in der Gemeinde Nörvenich – Eschweiler über Feld (Kreis Düren). Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe.
- Fehr, H. (27. März 2024 a). Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan C 19 und zur 26. FNP-Änderung der Gemeinde Nörvenich, Ortsteil Eschweiler über Feld (Kreis Düren). Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe.
- Fehr, H. (13. März 2024 b). Bebauungsplan C 19 der Gemeinde Nörvenich „Neubau einer Kita und mögliche Erweiterung der Grundschule“, Ortsteil Eschweiler über Feld. Steinkauz-Habitatanalyse. Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe.
- IT.NRW. (9. September 2022). Kommunalprofil Nörvenich. Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 5. April 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 8. März 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas

- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 8. März 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 8. März 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de